

# **VERBANDSSATZUNG**

## **des Zweckverbandes Bezirk Schwetzingen**

**vom 16. Dezember 1997**

**Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 16.12.1997 folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen bilden unter dem Namen "Zweckverband Bezirk Schwetzingen" einen Verband.
- (2) Sitz des "Zweckverbandes Bezirk Schwetzingen" ist Schwetzingen.

### **§ 2**

#### **Weitere Mitglieder**

Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Bei der Aufnahme ist die finanzielle Vorleistung der bisherigen Mitglieder zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

##### **1. Kläranlage**

- a) Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung einer Kläranlage zur Klärung der Abwässer der am Verband beteiligten Gemeinden
- b) Ableitung der geklärten Abwässer
- c) Der Verband übernimmt die Abwässer an den Einlaufstellen der Kanäle in den Sammeldschacht vor der Kläranlage. Dieser Sammeldschacht gehört zur Kläranlage. Ebenso die zwischen dem Sammeldschacht und der Kläranlage befindlichen Bauwerke und Kanäle

---

*d) Betrieb und Unterhaltung der Hebewerke*

- Gemarkung Ketsch, Brühler Landstraße 1, Flurstück Nr. 1038/2 und*
- Gemarkung Brühl, Ketscher Straße 1a, Flurstück Nr. 640*

*Die Kanäle zwischen diesen Hebewerken und dem Sammeldschacht vor der Kläranlage gehören nicht zu den Anlagen des Verbandes.*

- e) Die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben sowie aus mobilen Toiletten.*

*2. Kurt-Waibel-Schule, Förderschule*

- a) Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung einer Förderschule*
- b) Übernahme der Aufgaben des Schulträgers dieser Schule für die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen. Diese Gemeinden bilden zugleich das Gebiet des Schulbezirks*
- c) Die Schule führt den Namen "Kurt-Waibel Förderschule".*

- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.*

## **§ 4** **Verbandsorgane**

*Die Verbandsorgane des Verbandes sind*

- 1. die Verbandsversammlung,*
- 2. der Verbandsvorsitzende.*

## **§ 5** **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellen die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim und Plankstadt je 3 Vertreter, die Stadt Schwetzingen 6 Vertreter.*
- (2) Die Amtszeit der Mitgliedervertreter endet mit der Amtszeit als Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Gemeinderat.*

---

**§ 6****Aufgaben der Verbandsversammlung**

*Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen.*

**§ 7****Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und außerdem auf Antrag eines Drittels der Mitgliedervertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedervertreters unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.*
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend sind. Wenn eine Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig ist, wird vom Verbandsvorsitzenden erneut mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen, daß die erschienenen Mitgliedervertreter in jedem Fall zur rechtsgültigen Beschlußfassung berechtigt sind.*
- (3) Beschlüsse werden, sofern im Verbandsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.*
- (4) Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können bei der Beschlußfassung nur einheitlich abgegeben werden. Hierbei ist die Mehrheit der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder maßgebend. Stimmengleichheit gilt als Stimmenenthaltung.*
- (5) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist genehmigt, wenn alle Mitgliedervertreter zustimmen.*
- (6) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

---

**§ 8****Verbandsvorsitzender**

- (1) *Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie sind ehrenamtlich tätig.*
- (2) *Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung.*
- Er führt die Verwaltungsgeschäfte, soweit es sich nicht um Aufgaben der Versammlung handelt,*
  - Vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich,*
  - Beruft und leitet die Sitzungen der Versammlung,*
  - Bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus,*
  - Überwacht das Personal des Verbandes, dessen Dienstvorgesetzter er ist,*
  - Dem Verbandsvorsitzenden wird die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000,-- DM im Einzelfall und die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 40.000,-- DM im Einzelfall zur Erledigung dauernd übertragen.*
- (3) *Verpflichtungserklärungen werden namens des Verbandes von dem Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.*

**§ 9****Bedienstete des Verbandes**

- (1) *Die Versammlung bestellt einen Geschäftsführer und einen Verbandsrechner.*
- (2) *Auf den Geschäftsführer kann der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit der Versammlung Aufgaben der Verbandsverwaltung ganz oder teilweise zur ständigen Erledigung (nach Maßgabe einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung) jederzeit widerruflich übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu unterrichten.*
- (3) *Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes.*

- 
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Personal und setzt dessen Vergütung fest.

### **§ 10**

#### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung eine Entschädigung für Verdienstaufschlag und Aufwand, sowie Reisekosten gemäß besonderer Satzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß besonderer Satzung.
- (3) Für die Teilnahme an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen werden den Bediensteten Reisekosten nach den für Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

### **§ 11**

#### **Rechnungsjahr und Wirtschaftsführung**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen wird in entsprechender Anwendung des § 109 Abs. 1 Satz 2 GemO die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung beim Verband übertragen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt entsprechend § 110 GemO.

Die Kosten der Prüfung trägt der Verband.

### **§ 12**

#### **Kosten und Finanzierung der Verbandsanlagen**

- (1) Die Kosten für die Erneuerung und Erweiterung der Verbandsanlagen trägt der Zweckverband Bezirk Schwetzingen. Die Finanzierung erfolgt durch Beihilfen, Darlehen und Kapitaleinlagen.
- (2) Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Verbandsanlagen trägt der Zweckverband Bezirk Schwetzingen. Die Finanzierung erfolgt durch Festsetzung und Erhebung einer Umlage bei den Verbandsmitgliedern.

---

**§ 13****Deckung des Verbandsaufwandes**

*(1) Die Kosten für Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Verbandsanlagen werden wie folgt verteilt:*

*1. Abwasserbeseitigungsanlagen (Klärwerk, Hebewerk, Kanäle)*

*Als Verteilungsmaßstab dienen die Abwassermengen des Vorjahres. Bemessungsgrundlagen für die Abwassermengen sind die Wassermengen nach Wasserzählern und die Wassermengen der privaten Wasserversorgungsanlagen jeweils abzüglich der nicht ins Kanalnetz eingeleiteten Wassermengen.*

*2. Kurt-Waibel Förderschule*

*Verteilungsmaßstab sind die Schülerzahlen der allgemeinen Schulstatistik des Vorjahres.*

*(2) Vermögensumlage.*

*Die Kosten für die Erneuerung und Erweiterung der Verbandsanlagen sowie für Neuanschaffungen trägt der Zweckverband Bezirk Schwetzingen. Der Aufwand wird nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 umgelegt.*

*Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel (Zuführung vom Verwaltungshaushalt), Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen gedeckten jährlichen Ausgaben des Vermögenshaushaltes (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Tilgungen) leisten die Verbandsmitglieder eine Vermögensumlage (Kapitaleinlagen).*

*Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse den jährlichen Finanzbedarf des Vermögenshaushaltes übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsmitglieder als Kapitaleinlagenerstattung abgeführt. Die Kapitaleinlagenerstattung erfolgt nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2, jedoch höchstens in Höhe der aufgebrachten Kapitaleinlagen.*

*(3) Jahresumlage*

*Die jährlichen Aufwendungen des Verbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung gehören, werden, soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder entsprechend Absatz 1 umgelegt.*

*Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Betriebskostenumlage und der Zinsumlage.*

*Die Betriebskostenumlage umfaßt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Abschreibungen, jedoch ohne den Zinsaufwand. Andere Einnahmen und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.*

*Die Zinsumlage umfaßt den jährlichen Zinsaufwand abzüglich etwaiger Zinseinnahmen.*

*(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung Vorauszahlungen auf die Umlagen zu leisten.*

#### **§ 14 Haftung**

*Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen nach den in der letzten beschlossenen Jahresrechnung festgelegten Beteiligungsverhältnissen.*

#### **§ 15 Ausscheiden aus dem Verband**

- (1) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband ist mit Zustimmung der Verbandsversammlung nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist und nur zum Schluß eines Rechnungsjahres zulässig. Die Verbandsversammlung kann die Kündigungsfrist abkürzen.*
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.*
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen, es sei denn, daß der Verband innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aufgelöst wird.*

#### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- (1) Wird die Auflösung des Verbandes von der Verbandsversammlung beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt, so wird das Verbandsvermögen im Ganzen veräußert oder liquidiert und das Reinvermögen unter die Mitglieder nach den in der letzten beschlossenen Jahresrechnung festgelegten Beteiligungsverhältnissen verteilt.*
- (2) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht auf das gesamte dem Verbandszweck dienende Verbandseigentum, nicht aber auf einzelne Teile desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.*

---

**§ 17****Entscheidung von Streitigkeiten**

*Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Rechte zur Benützung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme von Verbandslasten steht den Beteiligten der Verwaltungsrechtsweg offen.*

**§ 18****Bekanntmachungen des Verbandes**

*Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwetzingener Zeitung.*

**§ 19****Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der genehmigten Verbandssatzung in Kraft.*

*Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 8. September 1971 in der Fassung vom 9. Juni 1994 außer Kraft.*